

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 19.09.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	440.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	490.300 EUR

festgesetzt

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	440.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.800 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.500 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2026 beträgt 267.200,00 EUR. Davon entfallen auf

den Landkreis Anhalt-Bitterfeld	116.787,58 EUR,
den Landkreis Wittenberg	92.869,92 EUR und
die Stadt Dessau-Roßlau	57.542,50 EUR

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2. Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis- / Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 15.000,00 EUR betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 7

Die Investitionskostenstellen sind untereinander deckungsfähig.

§ 8

Gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO LSA wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen auf 15.000,00 EUR festgelegt.

Köthen (Anhalt), den 05.11.2025

Grabner
Vorsitzender

Siegel